

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 15.03.2007	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat II Amt: Kassen- und Steuer- amt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss	☐ OBW bei abschl. Beschluss- fassung Magistrat
Verteiler:	Tagesordnung: ☐ I ☒ II	Vorlage-Nr. 2007/0164 Magistratsbeschluss-Nr.

Betreff: Abwasserbeitrag

Beschluss über die Fertigstellung und Benutzbarkeit von Kanälen der öffentlichen Entwässerungsanlage in der Stadt Darmstadt gemäß § 11 (8) des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970

Vorlage vom: 12.03.2007

Beschlussvorschlag:

Nachstehende Teileinrichtungen (Kanäle) der öffentlichen Entwässerungsanlage in der Stadt Darmstadt, für die eine Beitragspflicht nach der Abwasserbeitrags- und -gebühren-satzung in der Wissenschaftsstadt Darmstadt vom 27.08.2002 entsteht, wurden fertiggestellt und sind benutzbar

Baumaßnahmen	Tag der Fertigstellung und Benutzbarkeit
Kanalneubau Niebergallweg (Hausnr. 8)	27. Mai 2003
Kanalneubau Brucknerstraße (Hausnr. 99)	26. Oktober 2005

Anlagen:

Beschluss des Magistrats vom

Begründungsseite zur Magistratsvorlage vom 12. März 2007

Aufgrund des § 11 (9) des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung der Einrichtung. Gemäß § 11 Abs. 8 KAG können Beiträge jedoch auch für einzelne Teile einer Einrichtung selbständig erhoben werden, sobald diese Teile nutzbar sind. Da nach einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 04.10.1979 bei der leitungsgebundenen Entwässerungsanlage grundsätzlich nur das technisch miteinander verbundene, in der Regel in sich geschlossene System als öffentliche Einrichtung angesehen werden kann, stellen sich die daran anschließenden Kanalbauten als Teile der gesamten Einrichtung dar. Damit ist die öffentliche Entwässerungsanlage stets in der Anlage begriffen und - solange weitere Kanäle geplant sind - niemals endgültig hergestellt. Eine Beitragspflicht für die jeweiligen Kanalbauten kann daher nur gemäß § 11 Abs. 8 KAG entstehen. Hierzu bedarf es nach einer weiteren Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 10.09.1980 eines Teilfertigstellungsbeschlusses, der nach außen kundgetan, also veröffentlicht werden muss.

Darmstadt, den 12. März 2007
2122.3 KI/B Nst.: 2373

Der Dezernent II

Wolfgang Glenz
Bürgermeister